

ARBEITS- UND INFEKTIONSSCHUTZ-KONZEPT ZUR INFEKTIONSABWEHR VON COVID 19



1.	EINFÜHRUNG	
2.	GELTUNGSBEREICH	
3.	BETRIEBSORGANISATION	
	3.1. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN	
	3.2. LÜFTEN	
	3.4. Anwesenheitserfassung	
	3.5. AUSGELAGERTE ARBEITSPLÄTZE	
	3.6. BESCHILDERUNGEN UND LEITSYSTEME	
4.	SCHUTZAUSRÜSTUNG	
	4.1. Mund-Nasen-Bedeckungen	
	4.1. MUND-NASEN-BEDECKUNGEN 4.2. ANDERE SCHUTZAUSRÜSTUNG	
	4.3. Entsorgung	
5.	HYGIENEMAßNAHMEN	
	5.1. HANDHYGIENE	
	•	
6.	AUFENTHALTSBEREICHE	
	6.1. KANTINEN	
	6.2. PAUSEN-/SANITÄR- UND UMKLEIDERÄUME	
	6.3. Aufzüge	
7.		
	7.1. Allgemein	
	7.2. RÄUMLICHE UND ZEITLICHE AUFTEILUNG	
	7.3. ESSENVERSORGUNG UND WÄSCHELIEFERUNGEN EXTERN	
	7.4. GESCHIRREINIGUNG	
	7.5. KASSEN	
8.		
	8.1. ANALOG	
	8.2. DIGITAL	
	8.3. GESPRÄCHE	
9.		
	9.1. Personalschutz-PSA	
	9.2. DESINFEKTION VON WÄSCHE, BETTEN, MATTRATZEN	
10	. TRANSPORTE	5
	10.1. FAHRDIENSTE	5
	10.2. Interne Transporte	5
11	. VERHALTEN BEI GRIPPEÄHNLICHEN SYMPTOMEN	5
	11.1. Unterweisung, Meldepflichten und Notfallplanung	5
	11.2. ALLGEMEINE MAßNAHMEN – UMGANG MIT ATEMWEGSERKRANKUNGEN (FB 45-08)	
	11.3. AM ARBEITSPLATZ	
12	. VERHALTEN BEI BESTÄTIGTER COVID 19 INFEKTION	6
	12.1. Enge Kontaktpersonen (1. Grad)	
	12.2. AUSNAHMEN DER REGELUNGEN	
	12.3. ERWEITERTER PERSONENKREIS: ANDERE TEILNEHMER*INNEN (2. GRAD)	
	. KOMMUNIKATION	
	13.1. DIGITALE MEDIEN.	
	13.2. Begleitende Maßnahmen	
	BETRIEBSFREMDE PERSONEN	
14 15		
	. TESTUNGEN ZU CORONA	
	16.1. TESTUNGEN- TESTKONZEPT	
	. ANHANG	
	17.1. CORONA VIRUS – VERHALTEN IM LWERK	
	17.2. CORONA VIRUS – VERHALTEN IM WG/BEW DES LWERKS	11

17.3. MELDEKREIS UND QUARANTÄNE-BESTIMMUNGEN	12	2
17.4. Umgang mit Atemwegserkrankungen (FB 45-08)	14	1

1. Einführung

Hinweis: Arbeits- und Hygieneschutzkonzept Lwerk Version 10.4 – Änderungen als Fußnoten (rot) gekennzeichnet (Anm. d. Verfasserin).

Das Coronavirus stellt unsere Gesellschaft und auch uns als FSD Lwerk Berlin Brandenburg gGmbH vor größte Herausforderungen. Der Schutz der Mitarbeiter*innen sowie der Arbeitnehmer*innen steht für uns, besonders in dieser Situation, an oberster Stelle.

Aufgrund dessen hat unser betriebsinterner Krisenstab ein umfangreiches Arbeitsschutzkonzept zur Infektionsabwehr von COVID-19 im Lwerk erarbeitet. Die Abstands- und Hygieneregeln wurden nach der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung § 2", den "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMI für Arbeit und Soziales" (Anhang), SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung und den "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)" von der BGW, sowie dem Infektionsschutzgesetz und den jeweiligen den Basisschutzmaßnahmeverordnung¹ in der jeweiligen gültigen Fassung für Berlin und Brandenburg festgelegt. Auf dieser Grundlage arbeitet auch unsere Notbetreuung.

Das vorliegende Konzept wurde mit unserer Betriebsärztin abgestimmt und gilt für alle Einrichtungen unter der Trägerschaft der FSD Lwerk Berlin Brandenburg gGmbH.

Wir werden weiterhin nach Kräften alles dafür tun, den Infektionsschutz optimal zu organisieren und die Menschen mit Beeinträchtigung bestmöglich zu betreuen.

2. Geltungsbereich

Zur Infektionsprävention der COVID-19-Pandemie wurden im Lwerk Arbeitsschutzmaßnahmen getroffen, die im vorliegenden Maßnahmenkonzept beschrieben sind. Dies gilt ab sofort bis zur Bekanntgabe einer Neufassung. Das Maßnahmenkonzept ist dynamisch, d.h. es wird ständig überprüft und weiterentwickelt. Aktualisierungen und Änderungen werden eingearbeitet.

Es ist für die gesamte FSD Lwerk Berlin Brandenburg gGmbH gültig. Für Außenarbeitsplätze gelten die Hygieneschutzbestimmungen des aufnehmenden Arbeitgebers (s. auch Pkt. 3.5).

Für die einzelnen Standorte wird durch individualisierte Umsetzungskonzepte den unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen.

Stand: 01.04.2022

3. Betriebsorganisation

3.1. Allgemeine Verhaltensregeln

- Den Sicherheitsabstand von 1,5m einhalten
- Mundschutz tragen, wenn der Abstand nicht sicher eingehalten werden kann
- Minimierung von Gruppenbildung Gespräche von mehr als 15 min mit direktem Kontakt vermeiden
- Nies-, Hustenetikette einhalten in Armbeuge husten oder niesen
- Regelmäßiges Händewaschen mind. 30 Sek.
- Regelmäßiges Lüften in geschlossenen Räume
- Einwegtaschen- und Handtücher benutzen und sofort entsorgen
- Gesichtsberührungen vermeiden

3.2. Lüften

• Im Lwerk werden die Regelungen/Empfehlungen nach Abschnitt 5 ASR A3.6- freie Lüftung Punkt 5.4 Stoßlüften angewandt.

¹ Neue Bezeichnung der Verordnung

- Dies bedeutet, dass eine Stoßlüftung in Büroräumen mindestens nach 60 min und in Besprechungsräumen mindestens nach 20 min, für ca. 3-5 Minuten, erfolgt.
- Um das regelmäßige Stoßlüften zu gewährleisten ist das Formblatt 45-10 Zeitplan Stoßlüften zu führen.
- Bei ausreichender maschineller Belüftung in geschlossenen Räumen besteht keine Maskenpflicht. Diese Form der Belüftung ist im Lwerk durch transportable Lüftungsgeräte vorhanden.

3.3. Arbeitszeiten

- Um den Sicherheitsabstand in gemeinschaftlich genutzten Räumen zu gewährleisten, werden Arbeits- und Pausenzeiten für verschiedene Bereiche zu unterschiedlichen Zeiten vereinbart.
- Abhängig von der Anzahl der in den einzelnen Bereichen arbeitenden Personen werden auch für Kleingruppen unterschiedliche Pausenzeiten vereinbart.
- Sollten die Raumkapazitäten nicht ausreichen wird ein Schichtarbeitsplan eingeführt.
- Mobiles Arbeiten bzw. Arbeiten von zu Hause aus ist möglich, sofern die Art der Tätigkeit und die betrieblichen Möglichkeiten es erlauben. Es dient der Minimierung der Personenzahl in den betrieblichen Räumen und bietet zusätzlichen Infektionsschutz.

3.4. Anwesenheitserfassung

• Um im Fall einer COVID-19-Infektion eine möglichst lückenlose Kontaktinformation erstellen zu können, wird die Anwesenheit aller Mitarbeiter*innen und Arbeitnehmer*innen täglich dokumentiert.

3.5. Ausgelagerte Arbeitsplätze

- Hier wird nach individueller Absprache weitergearbeitet, wenn der dortige betriebliche Arbeitsschutz dem Schutz der Mitarbeiter*innen genügt und mit dem Schutzkonzept des Lwerks vereinbar ist.
- Die Bedingungen müssen schriftlich festgehalten werden.
- Eine dokumentierte Unterweisung muss mit der*dem Mitarbeiter*in geführt werden.

3.6. Beschilderungen und Leitsysteme

- In allen Einrichtungen wird durch Aushänge / Aufkleber / Bodenmarkierungen / Absperrungen / Schilder / Aufsteller auf die geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen hingewiesen.
- Der Mindestabstand bei stationären Aufenthalten wird durch eine auffällige Bodenmarkierung kenntlich gemacht. Wo er nicht gewährleistet werden kann, werden Trennwände bzw. Schutzkonstruktionen angebracht.
- Bei mehreren Betretungsmöglichkeiten werden Ein- und Ausgänge so beschildert, dass sie nur in einer Richtung nutzbar sind.

4. Schutzausrüstung

4.1. Mund-Nasen-Bedeckungen

- An allen Standorten wird mit Schildern/Aushängen auf das richtige Tragen von Masken hingewiesen (z.B. Eingangstüren, Aufzug)
- Innerhalb des Standortes gilt ein generelles Tragen von Mundschutz als Pflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht sicher gewahrt werden kann.
- Allen Arbeitnehmer*innen und Mitarbeiter*innen im Lwerk werden FFP2 Masken und/oder Einwegmasken (OP-Masken) zur Verfügung gestellt.
- Als Mundschutz werden akzeptiert:
 - Einwegmasken(OP-Masken)
 - FFP2 Masken ohne Ventil
- Für Personen mit entsprechender ärztlicher Bescheinigung, gilt ebenfalls keine Maskenpflicht. Allerdings muss das Attest im Original vorliegen bzw. einzusehen sein. Mit dem BD oder dem*der Vorgesetzten sind individuelle Regelungen dazu zu treffen.
- Für alle Kund*innen und für das Personal mit Publikumsverkehr (z.B. in Fahrradläden und Gastronomie auch Außenbereich) besteht Maskenpflicht.

- Bei der Autofahrt zur Baustelle gilt: alle Insassen mit Ausnahme des*der Fahrers*in tragen eine Maske, es dürfen keine Pausen im PKW /LKW /Bus gemacht werden, einen möglichen Rechtsverstoß des*der Fahrers*in verantwortet das Lwerk.
- Kunden in der Ergotherapie-Praxis müssen FFP2 Masken tragen und das Personal medizinische Masken

4.2. andere Schutzausrüstung

- Sollten andere Schutzmasken oder zusätzliche Schutzkleidung benötigt werden oder sinnvoll erscheinen, werden diese gestellt.
- Für die BFB-Bereiche steht Schutzkleidung zur Verfügung.

4.3. Entsorgung

- Die PSA-Abfälle (Einwegkleidung) werden in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Entsorgung zugeführt.
- Ein interner Transport gebrauchter PSA wird vermieden.
- PSA und Arbeitskleidung wird getrennt von Alltagskleidung aufbewahrt.

5. Hygienemaßnahmen

• In allen Standorten werden an zentralen Stellen Hinweistafeln zur richtigen Nies-, Hustenetikette, zur Handhygiene und zum korrekten Umgang mit Hygienematerial aufgestellt.

5.1. Handhygiene

- in Toiletten- und in Waschräumen wird für eine ausreichende Menge Seife (in Spendern) und Einmalhandtücher gesorgt.
- Zusätzlich wird Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.
- Für Arbeiten auf Baustellen werden gefüllte Wasserkanister, Seife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel auf die Baustellen mitgenommen.

5.2. Regelmäßige Flächenreinigung/-desinfektion

- Mehrmals täglich werden häufig benutzte Flächen, Türgriffe und Handläufe desinfiziert.
- Die tägliche Reinigung von Toiletten und anderen gemeinschaftlich genutzten Räumen ist gewährleistet.
- Einmalhandschuhe und Einmaltücher werden an allen Standorten bereitgestellt.

6. Aufenthaltsbereiche

- Alle Aufenthaltsräume werden regelmäßig gelüftet s. 3.2 Lüften.
- Alle Aufenthaltsräume werden regelmäßig gereinigt, häufig benutzte Flächen desinfiziert.

6.1. Kantinen

- Strikte Einhaltung der Basishygiene besonders im Küchenbereich.
- In den Cafeterien werden Eingang und Ausgang getrennt (nach baulicher Möglichkeit).
- Tische und Stühle werden so gestellt, dass der Mindestabstand gewahrt werden kann.
- Hinweise auf dem Fußboden für den Weg zur Essensausgabe sowie Abstandsmarkierungen werden angebracht.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsintervalle (der Tischreinigung) werden verstärkt

6.2. Pausen-/Sanitär- und Umkleideräume

- Die Nutzung durch Personen, die sich in den Räumen aufhalten, wird so klein gehalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleibt.
- In den Sanitärräumen werden ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt.

6.3. Aufzüge

• Im Aufzug ist das Tragen von Mund- und Nasenschutz Pflicht. Wenn möglich hält sich nur eine Person im Aufzug auf.

7. Verpflegung

7.1. Allgemein

Die Essensversorgung über die Kantinen findet weiterhin statt. Mineralwasserflaschen müssen namentlich gekennzeichnet werden und dürfen nur von dieser Person benutzt werden.

Externe Personen sind von der Nutzung bis auf weiteres ausgeschlossen.

7.2. Räumliche und zeitliche Aufteilung

- Für die Frühstücks- und Mittagessenausgabe werden zeitliche Abläufe pro Bereich festgelegt.
- Tische und Stühle sind so aufgestellt, dass der Mindestabstand gewahrt bleibt.
- In Wartebereichen sind Abstandsmarkierungen angebracht.
- Kaffee oder Tee wird durch das Küchenpersonal in die Lwerk Coffee to go Becher (auch normale Kaffeetassen möglich) abgefüllt, bzw. für die Gärtnerbaustellen in Thermoskannen.
- Keine Buffetversorgung
- Besteck wird von den Mitarbeiter*innen der Küche kontaktlos bereitgestellt

7.3. Essenversorgung und Wäschelieferungen extern

• Weiterhin findet die Essen- und Wäschelieferung möglichst kontaktlos statt.

7.4. Geschirreinigung

• Geschirr wird innerhalb des Standortes in einem geschlossenen Behältnis zur Spülmaschine transportiert.

7.5. Kassen

• Es gibt eine verringerte Kassentätigkeit, beim Verkauf von Getränken oder Süßigkeiten; für das Frühstück werden Abrechnungslisten geführt. Nur wenn an den Kassen ein Sicht-/Spuckschutz angebracht ist darf die Kasse betätigt werden.

8. Bildung

- Berufliche Bildung findet weiterhin statt.
- Unsere Honorarkräfte in der Bildung müssen 2 Mal wöchentlich ein negatives Testergebnis vorweisen; das gilt ebenfalls für Lehrkräfte des Praxislernen.
- Bildung in geschlossenen Räumen, Maskenpflicht und Testpflicht (PoC-Test)
- Bei Vorhandensein von Lüftungsgeräten in den Räumen entfällt die Maskenpflicht

8.1. Analog

Vor Ort – wenn Mitarbeiter*innen anwesend sind - in kleinen Gruppen unter Einhaltung der Hygienevorschriften.

Über Versand – es wird Bildungsmaterial geliefert und persönliche telefonische Betreuung erbracht.

8.2. Digital

Über die Teamsoftware und die online Plattform (Lwerk.App)

8.3. Gespräche

Der Begleitende Dienst führt nach oben beschriebenem Vorgehen ebenfalls Gruppen- oder Einzelgespräche durch.

9. Pflege von Mitarbeiter*innen

9.1. Personalschutz-PSA

Für die Arbeit mit pflegebedürftigen Mitarbeiter*innen wird die nötige Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt (Einwegmaske, Einweghandschuhe, Schutzbrillen, Gesichtsschild und Einwegschürze)
Zur Handpflege werden die entsprechenden Hautschutzprodukte bereitgestellt.

9.2. Desinfektion von Wäsche, Betten, Mattratzen

Die Wäsche wird regelmäßig gereinigt und hygienisch gewaschen. Berührbare Flächen von Betten werden desinfiziert. Matratzen werden, wenn nötig, gereinigt oder ausgetauscht. Alle Medizinprodukte werden personenbezogen verwendet.

10. Transporte

10.1. Fahrdienste

Fahrdienste werden über die Hygieneregelungen im Lwerk unterrichtet.

Die Fahrer*innen sind angehalten auf dem Gelände und in den Gebäuden eine Maske zu tragen. Nicht fahrzeugführendes Personal muss in sonstigen Fahrzeugen *medizinische* Gesichtsmasken tragen. Die Übergabe von Essen und/oder Wäsche soll möglichst kontaktlos erfolgen. Die Hygieneregeln müssen hierbei eingehalten werden.

10.2. Interne Transporte

Weiterhin findet die Essen- und Wäschelieferung möglichst kontaktlos statt.

11. Verhalten bei grippeähnlichen Symptomen

Die Gesundheit aller Beschäftigten steht im Vordergrund der FSD Lwerk Berlin Brandenburg gGmbH. Um die Ansteckungsgefahr in den Wintermonaten so gering wie möglich zu halten, ist jede*r Arbeitnehmer*in und Mitarbeiter*in gehalten bei grippeähnlichen Symptomen die Verhaltensabläufe und den Meldekreis einzuhalten.

11.1. Unterweisung, Meldepflichten und Notfallplanung

- Für das Lwerk wurden zwei Verhaltensabläufe und der Meldekreis definiert (s. Anhang 17.1, 17.2, 17.3).
- Information zum Umgang mit Atemwegserkrankungen (s. Anhang 17.4)
- Bei Wiedereintritt bzw. Neueintritt in die Werkstatt erfolgt die Unterweisung zu COVID 19, siehe hierzu Änderung in FB 45-07 Unterweisung Covid 19 Pkt. 6.Abs 2(2)

11.2. Allgemeine Maßnahmen – Umgang mit Atemwegserkrankungen (FB 45-08)

Mitarbeiter*innen und Arbeitnehmer*innen des Lwerks sind dazu aufgefordert, bei grippeähnlichen Symptomen nicht am Arbeitsplatz zu erscheinen, sondern die Erkrankung ärztlich abklären zu lassen.

Treten Symptome während der Arbeitszeit auf, so sind diese entsprechend FB 45-08 Umgang mit Atemwegser-krankungen abzuklären.

Personen mit Erkältungssymptomen wie Fieber, starkem Husten oder Atemnot werden sofort räumlich isoliert. Der Ablauf ist intern zu dokumentieren (*FB 45-08*). Ihr Arbeitsplatz samt benutzten Arbeitsgeräten wird desinfiziert. Bei COVID 19-Verdacht ist die Gesundheitsmanagerin per E-Mail unter qm@lwnet.de und die/der unmittelbare Vorgesetzte zu informieren. Sollten Symptome am Arbeitsplatz auftreten, ist dies sofort der Arbeitsgruppenleitung oder Vorgesetzten mitzuteilen.

11.3. Am Arbeitsplatz

- Bei Mitarbeiter*innen: Abfrage/Feststellung des Neuauftretens von Symptomen ggf. mit der Messung der Körpertemperatur durch die Gruppenleitung. (FB 45-08 Umgang mit Atemwegserkrankungen)
- Personen mit Symptomen werden mit der Aufforderung zur ärztlichen Abklärung nach Hause geschickt.
- Vorgesetzte werden informiert, Personendaten aufgenommen.
- Direkte Kontaktpersonen werden erfasst und vorsichtig separiert.
- Verhaltensdiagramm wird befolgt (s. Anhang 17.1 Grafik "CORONA VIRUS Verhalten im Lwerk").
- Meldung an Gesundheitsmanagement, von dort weitergehende Meldung an das Gesundheitsamt, bei "Fehlalarm" wird dies auch gemeldet.

12. Verhalten bei bestätigter COVID 19 Infektion²

- Bei einem positiven Testergebnis folgt unverzüglich eine Absonderung der *positiv getesteten Person* für 10 Tage ab Testzeitpunkt. Auch hier spielt es keine Rolle, ob PoC-Test oder beaufsichtigter Selbsttest. Zudem ist anschließend ein PCR-Test im Labor zwingend notwendig.
- Bei positivem Testergebnis werden die *enge Kontaktpersonen (FB45-19)* und deren Impf- bzw. Genesungsstatus ermittelt und mit der Empfehlung, sich innerhalb der Werkstatt oder zu Hause an fünf aufeinanderfolgenden Tagen testen zu lassen (PoC-Test).
- Desinfektion der Arbeitsplätze erfolgt.
- Bei Mitarbeiter*innen werden Betreuer*innen, Eltern und Wohneinrichtungen mit einbezogen.

12.1. Enge Kontaktpersonen (1. Grad)

Ein enger Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person liegt vor, wenn einer der Umstände erfüllt ist:

- Wenn man sich mit der infizierten Person mehr als 10 Minuten gemeinsam aufgehalten hat.
 Wenn dabei der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten wurden.
 Wenn dabei der Mund-Nasen-Schutz nicht korrekt getragen wurde.
- 2) Wenn man ein Gespräch mit der infizierten Person geführt hat, egal wie lange. Wenn dabei der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten wurden. Wenn dabei der Mund-Nasen-Schutz nicht korrekt getragen wurde. Wenn man in Kontakt mit Sekret der infizierten Person gekommen ist.
- 3) Wenn man sich mit der infizierten Person gemeinsam aufgehalten hat. Wenn in dem Raum wahrscheinlich eine hohe Konzentration infektiöser Aerosole vorlag. Wenn der gemeinsame Aufenthalt länger als 10 Minuten war. Unabhängig vom Abstand und Mund-Nasen-Schutz.³

12.2. Maßnahmen für enge Kontaktpersonen⁴

- Es sind täglich 5 Tage lang Testungen durchzuführen (ab positivem Testergebnis der infizierten Person).
- Es ist auf Erkältungs-Anzeichen zu achten (Husten, Schnupfen, Fieber).
- Bei Erkältungs-Anzeichen: eine*n Ärztin oder einen Arzt aufsuchen.
- Der Bereich oder der BD entscheiden über den Verbleib der Person am Arbeitsplatz.

² Inhalte entfernt bzw. geändert.

³ Definition enge Kontaktpersonen ergänzt. Sie auch 17.1.

⁴ Kapitel eingefügt und konkretisiert.

13. Kommunikation

Das direkte Gespräch sollte immer nur in möglichst kleinen Gruppen und möglichst kurz stattfinden. Der Aufenthalt wird, wenn möglich, im Freien organisiert. In geschlossenen Räumen wird häufig mindestens 20 min. gelüftet.

13.1. Digitale Medien

- Konferenzen, Sitzungen, Teams sollen standortübergreifend überwiegend per Video-Konferenz abgehalten, standortübergreifende Begegnungen werden möglichst vermieden.
- Die berufliche Bildung wird digital über die Lwerk. App organsiert.
- Aktuelle Informationen sind sofort auf der Lwerk. App (intern) und auf der Webseite (extern) abrufbar.

13.2. Begleitende Maßnahmen

• Der Begleitende Dienst und Gruppenleitungen treten in regelmäßigen Abständen mit den Mitarbeiter*innen, die noch nicht wieder in der Werkstatt sind, in telefonischen oder schriftlichen Kontakt.

14. Betriebsfremde Personen

- Der Zutritt betriebsfremder Personen wird nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränkt.
- Lieferungen und Abholungen erfolgen weitestgehend kontaktlos.
- Kunden/Lieferanten/Fahrdienste, die regelmäßig das Betriebsgelände betreten/anfahren, werden über die Hygieneregeln des Lwerks informiert. Sie werden zum Tragen einer Gesichtsmaske auf dem Betriebsgelände aufgefordert und werden in die Dokumentation eingetragen (FB 45-05 Erfassung betriebsfremder Personen Hygienekonzept). Das Lwerk stellt Einwegmasken, die Möglichkeit zum Händewaschen/desinfizieren ist gewährleistet.

Die Anzahl von Kunden, die Laden-Geschäfte des Lwerks betreten ist je nach den spezifischen räumlichen Gegebenheiten unter Wahrung des Sicherheitsabstandes begrenzt worden.

15. Öffnung

- Alle Mitarbeiter*innen und Arbeitnehmer*innen werden über die aktuellen Schutz- und Hygienemaßnahmen, nach einer längeren Abwesenheit, informiert. Diese Belehrung wird von den Gruppenleitungen bzw. Standortleitungen dokumentiert.
- Die Informationen sind auch über die betriebsinternen digitalen Medien verfügbar.

16. Testungen zu Corona

16.1. Testungen-Testkonzept

- Bei den Testungen wird nach den gültigen Fassungen des Infektionsschutzgesetzes und den Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen von Land Berlin und Land Brandenburg gehandelt.
- Ab den 24.11.2021 gelten folgende Regelungen für alle Einrichtungen und Außenbaustellen in der FSD Lwerk Berlin Brandenburg gGmbH
- Jede*r muss nachweisen, dass er geimpft, genesen oder negativ getestet ist. Dazu sind die entsprechenden Gültigkeitszeiträume des Status zu beachten (Stand 01.02.2022: vollständiger Impfschutz von Personen mit zweifacher Impfung beträgt 9 Monate; vollständiger "Impfschutz" für erkrankte und genesene Personen beträgt 3 Monate).
- Diese Nachweise werden an allen Einrichtungen kontrolliert und dokumentiert.
- Es gelten die Bedingungen von 2G-Regelungen und/oder 3G-Regelungen für alle Einrichtungen.
- Geimpft und genesenen Personen MÜSSEN 2-mal wöchentlichen Testungen DURCHFÜHREN.
- Für nicht geimpfte und nicht genesene Personen gilt eine tägliche Testpflicht welche nachgewiesen werden muss.
- Im Lwerk werden Testungen in Form von Schnelltests, Spucktests und Selbsttest, nur mit Einwilligung durchgeführt.

- Die Testungen werden dokumentiert und auf Verlangen eine persönliche Bestätigung ausgestellt. Die entsprechenden Formblätter müssen nur auf Wunsch von den Testteams ausgefüllt, eingescannt und gespeichert werden. Der zeitliche Ablauf der Testungen wird an den jeweiligen Standorten organisiert.
- Ein Testergebnis gilt 24 Stunden. Dabei ist es egal, ob es sich um einen PoC-Schnelltest, einem Spucktest oder einen beaufsichtigten PoC -Selbsttest handelt.
- Patient*innen der Ergotherapie und Logopädie müssen ein Testergebnis vorweisen. Die Anwesenheit ist zu dokumentieren.
- Gäste in der Gastronomie und den Kantinen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen, sofern sie Speisen verzehren. Bei 2G Regelungen gilt ein Betretungsverbot für ungeimpfte Personen. Die Anwesenheit ist zu dokumentieren
- Unsere Honorarkräfte in der Bildung müssen 2 Mal wöchentlich ein negatives Testergebnis vorweisen.
- Zur Wahrnehmung der sportlichen Angebote (BSG) ist bei jeder Teilnahme ein negatives Testergebnis vorzuweisen.
- Besucher*innen (z.B. Betreuer*innen, Angehörige, Vertreter*innen, Interessent*innen) mit zuvor vereinbarten Gesprächs-/Besichtigungs- oder Versammlungsterminen müssen ein Nachweis über den Impfstatus vorlegen oder ein negatives Testergebnis vorweisen. Ihre Anwesenheit ist zu dokumentieren.
- * Das Lwerk stellt hierfür Arbeiten im Home Office Selbsttest zur Verfügung.

Arbeitnehmer/innen, Mitarbeiter*innen/Bewohner*innen, geimpft und genesen

€Testung

2x die Woche*

2 Test vom Arbeitgeber Schnelltest/Selbsttest/Spucktest

*bei Bedarf mehr möglich

Dokumentation

personalisiert

P:\Corona\Testungen\Doku_Testung Eintrag in den jeweiligen Standort

rechnungsrelevant

Lwerk Cloud / Formulare / Testung Testerteam (https://c.lwnet.de)

高 45-15 Bestätigung PoC-Selbsttest, auf Wunsch

廚 45-13 Bestätigung PoC-Antigen-Test, auf Wunsch

Personen im Mobilen Arbeiten

©Testung

2x die Woche

2 Tests vom Arbeitgeber Selbsttest

C Dokumentation

personalisiert

P:\Corona\Testungen\Doku_Testung Eintrag in den jeweiligen Standort

rechnungsrelevant

Lwerk Cloud / Formulare / Testung Testerteam (https:nc.lwnet.de)

45-16 Selbsttest ohne Aufsicht

Pflicht zum selbständigen Führen des Formblattes Ablage in P:Corona/Testungen/Doku_Testung - jeweiliger Standort - unter Bestätigungsnachweis

Arbeitnehmer*innen, ungeimpft

■Testung

💷 täglich

vor Arbeitsbeginn unter Aufsicht innerhalb der Einrichtung oder Vorzeigen eines gültigen Nachweises

3 Tests vom Arbeitgeber

2 Tests müssen selbst mitgebracht werden Schnelltest/Selbsttest/Spucktest

Dokumentation

personalisiert

P:\Corona\Testungen\Doku_Testung Eintrag in den jeweiligen Standort

rechnungsrelevant

Lwerk Cloud / Formulare / Testung Testerteam (https://c.lwnet.de)

🗟 45-15 Bestätigung PoC-Selbsttest

Pflicht zum Ausstellen des Formblattes Ablage in P:CoronaiTestungen/Doku_Testung - jeweiliger Standort - unter Bestätigungsnachweis

Mitarbeiter*innen/ Bewohner*innen, ungeimpft

■Testung

🎟 täglich

vor Arbeitsbeginn unter Aufsicht innerhalb der Einrichtung oder Vorzeigen eines gültigen Nachweises

5 Tests vom Arbeitgeber Schnelltest/Selbsttest/Spucktest

Dokumentation

personalisiert

P:\Corona\Testungen\Doku_Testung Eintrag in den jeweiligen Standort

rechnungsrelevant

Lwerk Cloud / Formulare / Testung Testerteam (https:nc.lwnet.de)

🗟 45-15 Bestätigung PoC-Selbsttest

Pflicht zum Ausstellen des Formblattes Ablage in P:\Corona\Testungen\Doku_Testung - jeweiliger Standort - unter Bestätigungsnachweis

Externe Besucher, Lieferanten, Handwerker...







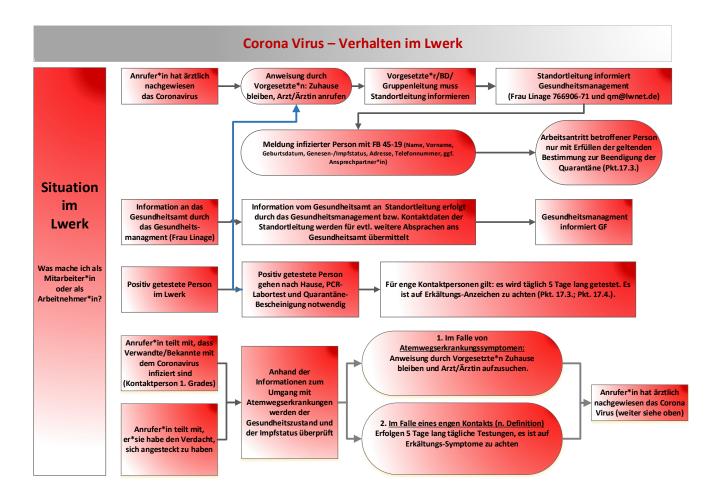


geimpft genesen getestet. Überprüfung vor Betreten FB 45-05 Erfassung Externe - Hygieneregeln

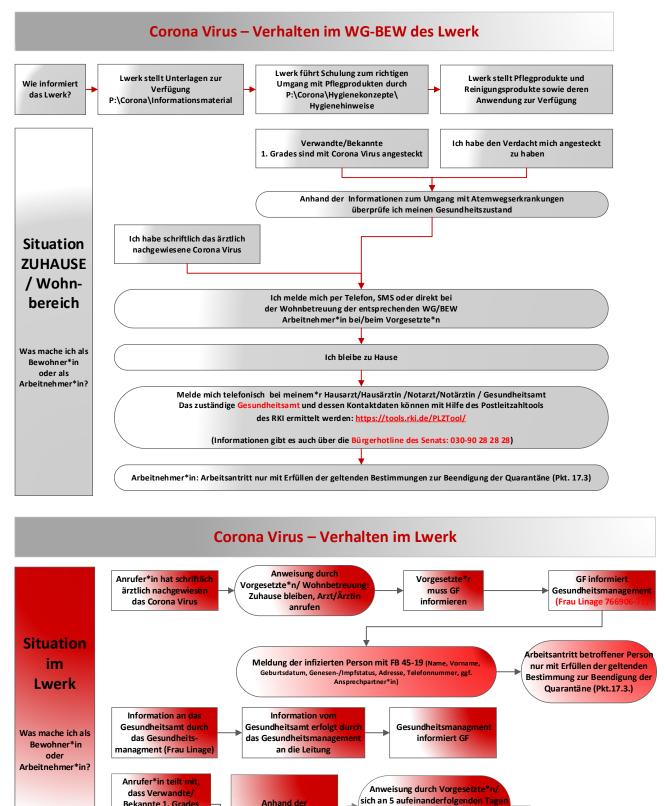
Personen, die keinen Nachweis erbringen können, haben keinen Zutritt in Einrichtungen der FSD Lwerk Berlin Brandenburg gGmbH

17. Anhang

17.1. CORONA Virus – Verhalten im Lwerk⁵



⁵ Grafik angepasst.



Bekannte 1. Grades

mit Corona Virus

infiziert sind

Anrufer*in teilt mit,

er/sie habe den

Verdacht sich angsteckt zu haben

Anhand der

Informationen zum

Umgang mit

Atemwegserkrankungen

wird der

Gesundheitszustand

überprüft

zu testen (in der Werkstatt/zu Hause

Bei Erkältungssymptomen

Arzt/Ärztin aufsuchen

Anrufer*in hat ärztlich

nachgewiesen das Corona Virus

(weiter siehe oben)

⁶ Grafiken angepasst.

Meldekreis und Quarantäne-Bestimmungen



Infiziert

Eine Person ist nachweislich mit dem Corona Virus infiziert.

Person geht oder bleibt zu Hause und ist/wird vom Gesundheitsamt/Arzt in Quarantäne gestellt.

andortleitung ist infiziert – ist in Quarantäne.

Person hatte engen Kontakt mit der infizierten Person.

(mehr als 15 min und weniger als 2 m Abstand zur infizierten Person) es wird 5 Tage lang im Lwerk getestet (POC-Test/Selbsttest).

Beispiel:

Gruppenleitung hatte mit Standortleitung direkten Kontakt -Gruppenleitung, darf am Arbeitsplatz bleiben, es wird 5 Tage lang im Lwerk getestet (POC-Test/Selbsttest).

Quarantäne-Bestimmungen Für infizierte Personen

Was ist Quarantäne?

Quarantäne ist eine zeitlich befristete **Absonderung** von ansteckungs-verdächtigen Personen.

Das heißt: Wenn man sich bestätigt oder vermutlich mit dem Coronavirus angesteckt hat, muss man sich absondern.

⁷ Grafiken angepasst.

Wie lange dauert das?

Die Quarantäne beginnt ab positivem Testergebnis der infizierten Person.

Für Beschäftigte im Lwerk gilt:

wenigstens 7 Tage, wenn:

- ein PCR-Test oder ein PoC-Antigen-Test gemacht wird
- wenn das Test-Ergebnis negativ ist
- wenn man zuvor 48 Stunden ohne Symptome ist



10 Tage, wenn:

- kein abschließender Test gemacht wird
- wenn man zusätzlich ohne Symptome ist

Wer muss in Quarantäne?

Die Quarantäne gilt für die infizierte Person.

Was heißt enger Kontakt?

Ein enger Kontakt liegt vor:

Wenn man sich mit der infizierten Person mehr als 10 Minuten gemeinsam aufgehalten hat.

Wenn dabei der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten wurden.

Wenn dabei der Mund-Nasen-Schutz nicht korrekt getragen wurde.

Wenn man ein Gespräch mit der infizierten Person geführt hat, egal wie lange.

Wenn dabei der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten wurden.

Wenn dabei der Mund-Nasen-Schutz nicht korrekt getragen wurde.

Wenn man in Kontakt mit Sekret der infizierten Person gekommen ist.

Wenn man sich mit der infizierten Person gemeinsam aufgehalten hat.

Wenn in dem Raum wahrscheinlich eine hohe Konzentration infektiöser Aerosole vorlag.

Wenn der gemeinsame Aufenthalt länger als 10 Minuten war.

Unabhängig vom Abstand und Mund-Nasen-Schutz.

Folgendes ist zu klären:

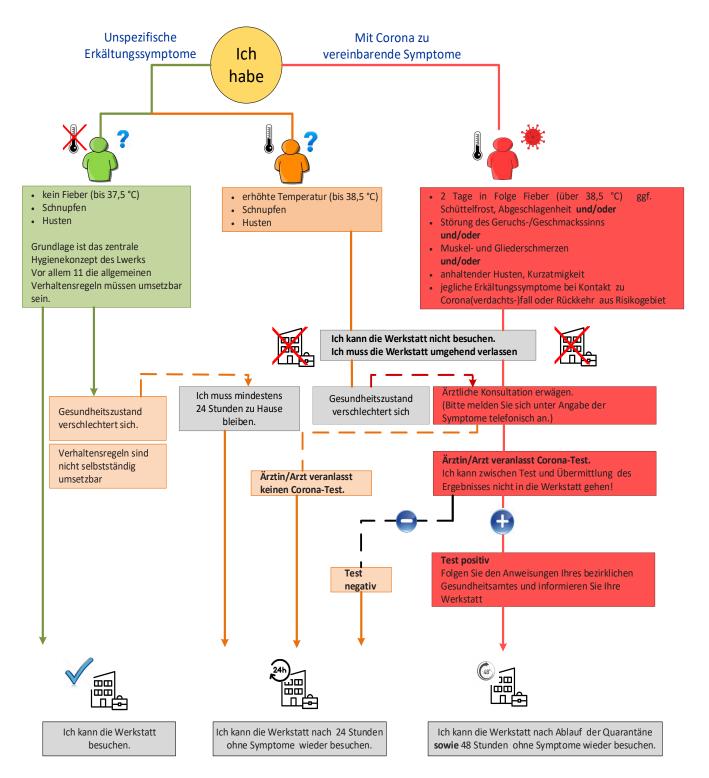
- Wurde der Abstand von 1,5 m eingehalten?
- Ist der Mund-Nasen-Schutz korrekt getragen worden?
- Wie lange war der gemeinsame Aufenthalt?
- War der Aufenthalt in einem Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole?





Wenn ich krank werde

Umgang mit Atemwegserkrankungen





FSD Lwerk Berlin Brandenburg gGmbH Kamenzer Damm 1 12249 Berlin Telefon 030.76 69 06-0 Telefax 030.76 69 06-77

E-Mail: lankwitz@lwnet.de www.lwerk-berlin.de